

Nr. 46 · 19. Dezember 2018

2019: Neue Beträge in der Sozialversicherung

Ab 1. Jänner 2019 gelten folgende neue Beträge in der Sozialversicherung:

Höchstbeitragsgrundlagen

a) Für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

		Höchstbeitragsgrundlage			
				für Sond	erzahlungen
		monatlich		jährlich	
Krankenversicherung, Unfallversiche	erung und Pensionsversicherung	EUR	5.220,-	EUR	10.440,-
Arbeitslosenversicherungsbeitrag ur	nd Zuschlag nach dem				
Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (I	IESG)	EUR	5.220,-	EUR	10.440,-
Bauarbeiter-Schlechtwetter		EUR	5.220,-	EUR	10.440,-
Beitrag nach dem Nachtschwerarbei	itsgesetz	EUR	5.220,-	EUR	10.440,-
Wohnbauförderungsbeitrag		EUR	5.220,-		
Arbeiterkammerumlage		EUR	5.220,-		

b) Für den Bereich des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) und des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG)

Krankenversicherung und Pensionsversicherung monatlich EUR 6.090,-

Geringfügigkeitsgrenze (Versicherungsgrenze)

- ASVG § 5 Abs. 2 monatlich EUR 446,81

- für neue Selbständige nach dem GSVG EUR 446,81

Seite 1







Nr. 46 · 19. Dezember 2018

Beitragssätze

a)	Krankenversicherung	insgesamt	Anteil Dienstgeber	Anteil Dienstnehmer
	Angestellte	7,65 %	3,78 %	3,87 %
	Arbeiter	7,65 %	3,78 %	3,87 %
	Sonstige Versicherte	7,65 %	3,78 %	3,87 %
	Beamte	7,635 %	3,535 %	4,10 %
	Freie Dienstnehmer (ASVG)	7,65 %	3,78 %	3,87 %
	Gewerbetreibende	7,65 %		
	Neue Selbständige (GSVG)	7,65 %		
	Bauern	7,65 %		
	Bezieher einer Pension nach ASVG, GSVG, BSVC	5,10 %		
b)	Unfallversicherung			
	Arbeiter, Angestellte	1,2 %	1,2 %	
	Beamte	0,47 %	0,47 %	
	Freie Dienstnehmer (ASVG)	1,2 %	1,2 %	
	Gewerbetreibende	EUR 9,79 mona	tlich	
	Freiberufler	EUR 9,79 mona	tlich	
	Neue Selbständige (GSVG)	EUR 9,79 mona	tlich	
	Bauern	1,9 %		
c)	Pensionsversicherung			
	Arbeiter, Angestellte	22,8 %	12,55 %	10,25 %
	Bergbaubeschäftigte	28,3 %	18,05 %	10,25 %
	Freie Dienstnehmer (ASVG)	22,8 %	12,55 %	10,25 %
	Gewerbetreibende	18,5 %		
	Freiberufler	20,0 %		
	Neue Selbständige (GSVG)	18,5 %		

Seite 2

Bauern

Herausgeber, Medieninhaber und Hersteller:

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger · PR und Kommunikation
Kundmanngasse 21 · 1031 Wien · Postfach 600 · T 01/71132-1120 · F 01/71132-3785 · dieter.holzweber@sozialversicherung.at· www.hauptverband.at

17,0 %











Nr. 46 · 19. Dezember 2018

Rezeptgebühr

Die Rezeptgebühr beträgt 2019 EUR 6,10

Für die Befreiung von der Rezeptgebühr (Antrag!) gelten ab 2019 folgende Grenzbeträge:

a) Für Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte

für Alleinstehende EUR 933,06 für Ehepaare EUR 1.398,97 nicht übersteigen.

Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind um EUR 143,97.

b) Für Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen (chronisch Kranke), sofern die monatlichen Nettoeinkünfte

für Alleinstehende EUR 1.073,02 für Ehepaare EUR 1.608,82

nicht übersteigen; für jedes weitere Kind sind EUR 143,97 hinzuzurechnen.

Leben im Familienverband des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dieses zu berücksichtigen.

Service-Entgelt für die e-card:

Höhe des Service-Entgelts für das Jahr 2020

EUR 11,95

Das Service-Entgelt für das Jahr 2020 wird im November 2019 eingehoben.

Heilbehelfe und Hilfsmittel – Kostenanteil

Der Kostenanteil des Versicherten für Heilbehelfe (orthopädische Schuheinlagen, etc.) beträgt ab 1. Jänner 2019 mindestens EUR 34,80. Der Kostenanteil des Versicherten bei der Abgabe von Sehbehelfen beträgt mindestens EUR 104,40. Für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für schwerbehinderte Kinder sowie für Personen, die wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind, gibt es keine Kostenbeteiligung.

Seite 3









Nr. 46 · 19. Dezember 2018

Kinderbetreuungsgeld

a) Kinderbetreuungsgeld täglich:

Die Anspruchsdauer kann innerhalb des vorgegebenen Rahmens von 365 bis zu 851 Tagen (ab der Geburt des Kindes) gewählt werden. In der Grundvariante (365 Tage ab Geburt) beträgt das pauschale Kinderbetreuungsgeld EUR 33,88 täglich, in der längsten Variante mit 851 Tagen ab Geburt beträgt es EUR 14,53 täglich. Die Höhe des Tagesbetrages ergibt sich automatisch aus der individuell gewählten Variante (Anspruchsdauer). Je länger man bezieht, desto geringer ist der Tagesbetrag.

Tagesbetrag bei der kürzesten Bezugsdauer von 365 Tagen (456 Tage bei Teilung mit Partner) EUR 33,88 Tagesbetrag bei der längsten Bezugsdauer von 851 Tagen (1.063 Tage bei Teilung mit Partner) EUR 14,53

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld mit maximal 14 Monaten Bezugsdauer
(davon mindestens 2 Monate der andere Elternteil) in der Höhe von 80 % des letzten Nettoeinkommens
mindestens

EUR 33,88
bis maximal

EUR 66,00

Die Zuverdienstgrenze stellt auf die Einkünfte desjenigen Elternteiles ab, der das Kinderbetreuungsgeld bezieht. Es ist also nicht das Familieneinkommen bzw. das Einkommen des (Ehe-)Partners maßgeblich. Die Zuverdienstgrenze für das Kalenderjahr 2019 beträgt 60 % des letzten Einkommens (individueller Grenzbetrag) oder EUR 16.200,— (absoluter Grenzbetrag). Hinsichtlich des Einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes ist nur ein Zuverdienst von EUR 6.800,— möglich. Diese Zuverdienstgrenzen gelten für Bezugszeiträume ab 1.1.2017.

b) Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld

Bezieher/innen einer Pauschalvariante können maximal für ein Jahr ab Antragstellung eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von täglich EUR 6,06 beziehen. Die Zuverdienstgrenze beträgt für die/den Antragsteller/in jährlich EUR 6.800,— und für den/die Partner/in EUR 16.200,— (für Bezugszeiträume ab dem Kalenderjahr 2017).











Nr. 46 · 19. Dezember 2018

Erhöhung der Pensionen ab 1. Jänner 2019

Die Pensionen werden ab 1. Jänner 2019 nach den Bestimmungen des Pensionsanpassungsgesetzes 2019 erhöht:

Beträgt das Gesamtpensionseinkommen nicht mehr als EUR 1.115,00 monatlich ist um 2,6% zu erhöhen, wenn es über EUR 1.115,00 bis zu EUR 1.500,00 monatlich beträgt, um jenen Prozentsatz, der zwischen den genannten Werten von 2,6% auf 2% linear absinkt,

wenn es über EUR 1.500,00 bis zu EUR 3.402,00 monatlich beträgt, um 2 % wenn es über EUR 3.402,00 monatlich beträgt, um \pounds 68,00.

Richtsätze für Ausgleichszulagen

Die Richtsätze ab 1. Jänner 2019 betragen:

Altere und Invaliditätenoneienen

Arters- und invaliditatspensionen		
für Alleinstehende	EUR	933,06
für Ehepaare	EUR	1.398,97
Erhöhung für jedes Kind	EUR	143,97
Witwen- und Witwerpensionen	EUR	933,09
Waisenpensionen bis zum 24. Lebensjahr		
Halbwaisen	EUR	343,19
Vollwaisen	EUR	515,30
Waisenpensionen ab dem 24. Lebensjahr		
Halbwaisen	EUR	609,85
Vollwaisen	EUR	933,06

Seite 5

Herausgeber, Medieninhaber und Hersteller:

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger · PR und Kommunikation

 $Kundmanngasse~21 \cdot 1031~Wien \cdot Postfach~600 \cdot T~01/71132-1120 \cdot F~01/71132-3785 \cdot dieter. holzweber@sozialversicherung. at \cdot www.hauptverband. at the sum of the su$











Nr. 46 · 19. Dezember 2018

Höchstbemessungsgrundlage

(auf Basis der "besten 31 Jahre")

ASVG, GSVG, BSVG EUR 4.346,78

Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung

ASVG, GSVG, BSVG EUR 1.231,64

Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation und bei Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge in der Kranken- und Pensionsversicherung

Grenzbetrag für die Befreiung von Zuzahlungen:
 Personen, deren monatliche Bruttoeinkünfte nicht übersteigen
 EUR 933,06

Die Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation sind höchstens für 28 Tage im Kalenderjahr zu leisten.

Pflegegeldstufen nach dem Bundespflegegeldgesetz:

Stufe 1			EUR	157,30
Stufe 2			EUR	290,00
Stufe 3			EUR	451,80
Stufe 4			EUR	677,60
Stufe 5			EUR	920,30
Stufe 6			EUR	1.285,20
Stufe 7			EUR	1.688,90

Seite 6

Herausgeber, Medieninhaber und Hersteller:

 $\label{thm:condition} \mbox{Hauptverband der \"{o}sterreichischen Sozialversicherungstr\"{a}ger \cdot \mbox{PR und Kommunikation}}$

Kundmanngasse 21 · 1031 Wien · Postfach 600 · T 01/71132-1120 · F 01/71132-3785 · dieter.holzweber@sozialversicherung.at · www.hauptverband.at











Nr. 46 · 19. Dezember 2018

Die neuen beitrags- und leistungsrechtlichen Werte stehen demnächst unter der Internet-Adresse http://www.hauptverband.at zum Download zur Verfügung.

Die Sozialversicherung garantiert unabhängig von Alter, Einkommen, sozialer Herkunft und Bildung hochwertige Gesundheitsversorgung und eine sichere Pensionsvorsorge. Aktuell sind rund 8,7 Millionen Menschen anspruchsberechtigt (Versicherte und mitversicherte Angehörige). Der Behandlungsanspruch aus der Krankenversicherung wird beim Mediziner durch das e-card-System angezeigt: Die e-card als Schlüsselkarte enthält keine medizinischen Daten, ermöglicht dem/der Arzt/ Ärztin aber die Überprüfung des Versicherungsstatus eines Patienten und die Nutzung weiterer Services. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist das organisatorische Dach über der solidarischen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung Österreichs.







